

SATZUNG DES AMTES MOLFSEE
ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENBEAMTINNEN UND –BEAMTEN,
DER AMTSAUSSCHUSSMITGLIEDER SOWIE DER EHRENAMTLICH
TÄTIGEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)
vom 07.07.2003
i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 06.10.2003

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein, der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57), der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 7) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.07.2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Amtes Molfsee nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren - EntschVOfF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtlF).

§ 2
Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 990,00 €.

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher werden auf Antrag besonders erstattet:

- a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
- b) bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die pauschalierte Erstattung der o.a. Aufwendungen bzw. Kosten ist zulässig.

(2) Die Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag der Vertretung, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Mitglieder Amtsausschusses und der Ausschüsse

(1) Amtsausschussmitglieder

Die Amtsausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**. Das gleich gilt für die persönlichen Stellvertreter im Vertretungsfall.

(2) Nicht dem Amtsausschuss angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 €**.

§ 4**Entgangener Arbeitsverdienst**

Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5**Verdienstauffallentschädigung für Selbständige**

Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung wird auf **25,00 €** je Stunde festgelegt. Je Tag darf ein Höchstbetrag von **200,00 €** nicht überschritten werden.

§ 6**Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz beträgt **7,50 €**. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7**Voraussetzungen für Entschädigungen**

Leistungen nach den §§ 5, 6 und 7 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der §§ 5 und 6 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des § 7 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 8

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den §§ 6, 7 oder 8 gewährt wird.

§ 9

Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 2 und 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 10

Amtswehrführung

(1) Die Amtswehrführung oder die Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff 3 EntschVOfF.

(2) Die Amtswehrführung und die Stellvertretung erhalten eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 3 und 4 EntschVOfF.

§ 11

Einschränkende Regelungen

(1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. § 5 Abs. 1 und 4 bleiben unberührt. Besteht der Anspruch auf Auf-

wandsentschädigung bei Amtsantritt nicht für den vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 12

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Das Amt Molfsee ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Molfsee tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft.

Molfsee, den 07.07.2003

**AMT MOLFSEE
DER AMTSVORSTEHER**

gez. Nickschtat